R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die rechtliche Konstruktion des § 956 BGB.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau
vorgelegt von

Alexander Zolkowitz
Referendar in Breslau

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Breslau 1930

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Nach § 956 BGB. erwirbt derjenige, dem der Berechtigte die Aneignung von Bestandteilen einer Sache gestattet hat, je nachdem, ob ihm der Besitz der Muttersache überlassen ist oder nicht, das Eigentum an ihnen durch Trennung oder darauf folgende Besitzergreifung. Die rechtliche Konstruktion dieses Eigentumserwerbes ist Gegenstand eines alten Meinungsstreits. Während die Vertreter der „Anwartschaftstheorie“ annehmen, daß der Gestattungsempfänger derivativ ein Anwartschaftsrecht erwerbe, aus dem sein Eigentum an den Bestandteilen originär entstehe, erwirbt er nach der herrschenden und als richtig zu bezeichnenden „Uebereignungstheorie“ das Eigentum an den Bestandteilen derivativ auf Grund eines Uebereignungsgeschäfts mit dem Gestattenden. Für die herrschende Meinung besteht ferner die Frage, ob die beiden Tatbestände des § 956 sich dem des § 929 Satz 1 gleichsetzen lassen, oder ob sie nur traditionsähnlich sind.

A. Zum Tatbestand des § 929 Satz 1 gehören Einigung und Uebergabe, Dasein der Sache und an ihr das Eigentum des Uebereignenden.

Die Einigung wie auch die Uebergabe sind Vertrag und Verfügung. Der Uebereignende muß daher verfügungs- und voll geschäftsfähig, der Erwerber mindestens beschränkt geschäftsfähig sein. Es sind vier Fälle der Uebergabe zu unterscheiden, zwischen denen die Grenzen verschwimmen: Körperliche Uebergabe, Besitzeinigung, einseitige Besitzergreifung sowie einseitige Besitzübertragung auf Grund vorheriger Einigung über den künftigen Besitzübergang.

Einigung und Uebergabe können im Tatbestand des § 929 Satz 1 zeitlich derart auseinanderfallen, daß die Uebergabe der Einigung nachfolgt. Es darf aber nicht auch umgekehrt die Uebergabe der Einigung vorausgehen. Denn das wäre ein Fall der Uebergabe kurzer Hand (§ 929 Satz 2).

Die inhaltliche Beziehung zwischen Einigung und Uebergabe erschöpft sich darin, daß die Uebergabe nur zu Eigenbesitz erfolgen muß, nicht auch zum Zwecke der Uebereig-

nung. Sie braucht auch nicht mit dem Bewußtsein der vorangegangenen Einigung zu geschehen.

Es genügt ferner, wenn die zu übereignende Sache nicht schon bei Beginn, sondern erst bei Vollendung des gesamten Uebereignungstatbestandes, also bis zur Vollendung der Uebergabe existent ist. Die Einigung kann demgemäß nicht nur der Uebergabe, sondern auch dem Vorhandensein der Sache vorausgehen. Sie ist in diesem Falle eine Verfügung über eine künftige Sache. Aber der gesamte Tatbestand des § 929 Satz 1 kann nie eine Uebereignung künftiger Sachen sein, da die Uebergabe ihr Vorhandensein notwendig voraussetzt.

Spätestens bis zur Vollendung der Uebergabe muß demgemäß auch der Uebereignende das Eigentum an der zu übereignenden Sache haben.

B. Beide Tatbestände des § 956 haben einen derivativen Eigentumserwerb zur Folge.

Ist dem Gestattungsempfänger der Besitz an der Mutter- oder Teilsache nicht überlassen, so handelt es sich um einen Fall der gewöhnlichen Tradition, wie ihn auch § 929 Satz 1 regelt. Die Gestattung ist die Einigung, die nachfolgende Uebergabe erfolgt durch Besitzergreifung auf Grund vorheriger Einigung über den künftigen Besitzübergang, und bis zur Besitzergreifung, also der Vollendung der Uebergabe, ist der Gestattende Eigentümer der bis dahin entstandenen Sache.

Ist dem Gestattungsempfänger der Besitz an der Mutter- oder Teilsache überlassen, so läßt sich der Tatbestand dem des § 929 Satz 1 nicht völlig unterordnen. Denn die zu übereignende Sache ist zur Zeit der Uebergabe noch nicht selbständig, sondern ein Sachteil, eine zukünftige Sache. Und aus demselben Grunde ist auch der Uebereignende zur Zeit der Uebergabe nicht ihr Eigentümer. Das hindert aber nicht die Annahme eines derivativen Eigentumserwerbes. Es handelt sich zwar nicht um eine regelrechte Tradition, wohl aber um einen traditionsähnlichen Tatbestand, eine „Quasitradition". Die Parteien tun ganz das gleiche wie bei der gewöhnlichen Tradition. Es findet sowohl eine dingliche Einigung wie auch eine Uebergabe statt, nur nicht die Uebergabe einer „Sache" im Rechtssinne, sondern die eines rechtlich noch nicht selbständigen Stückes einer anderen Sache (der Muttersache), das

erst durch die spätere Trennung zu einer rechtlichen Existenz gelangen soll. Die in der Gestattung liegende Einigung bezieht sich daher nicht wie in § 929 Satz 1 auf (spätestens bis zur Vollendung der Uebergabe) gegenwärtige Sachen, sondern der Gestattende verfügt über sein künftiges Eigentum an künftigen Sachen. Ueber sein künftiges Eigentum, das bedeutet: Ohne Vornahme dieser Verfügung würde der Gestattende selbst das Eigentum an dem getrennten Bestandteil erworben haben, einerlei, ob er Eigentümer der Muttersache oder ein anderer Berechtigter ist.

Ist der Gestattende im Zeitpunkt der Trennung (oder der Besitzergreifung im ersten Tatbestand) nicht mehr der Berechtigte, weil er eine Zwischenverfügung getroffen hat, so ist er auch nicht mehr künftiger Eigentümer in dem genannten Sinne, und der Gestattungsempfänger erwirbt nicht mehr das Eigentum an den Bestandteilen. Ferner verhindert die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gestattenden den Eigentumserwerb durch den Gestattungsempfänger. Denn der Gestattende muß bis zur Trennung des Bestandteils (oder der Besitzergreifung im ersten Tatbestand) verfügungs- und voll geschäftsfähig, der Gestattungsempfänger mindestens beschränkt geschäftsfähig bleiben. Der Gestattende verliert aber die Fähigkeit, über die zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände zu verfügen.

Lebenslauf.

Am 5. Juni 1903 bin ich als Sohn des Kaufmanns Adolf Zolkowitz und seiner Ehefrau Paula, geb. Adler, in Pschow, Kr. Rybnik (Oberschlesien), geboren. Ich besuchte die Oberrealschule in Kattowitz und erhielt 1922 das Reifezeugnis. Darauf studierte ich an den Universitäten Heidelberg, Berlin und Breslau und wandte mich während einer Unterbrechung des Studiums der praktischen Arbeit im Bankfach zu. Am 4./5. April 1927 bestand ich die erste juristische Prüfung bei dem Oberlandesgericht in Breslau und am 30. Mai 1927 das Examen rigorosum. Nach Beendigung meiner Ausbildungszeit beim Amts-, Land- und Oberlandesgericht Breslau werde ich mich jetzt der großen Staatsprüfung unterziehen.

Alexander Zolkowitz.